

Tätigkeitsbericht 2010

Auf Grundlage der gesetzlichen und satzungsrechtlichen Bestimmungen arbeitete der Ausschuss Berufsrecht im Jahr 2010 als ehrenamtliches Gremium eng mit dem Vorstand sowie vor allem mit der Rechtsabteilung zusammen. Der Ausschuss besteht aus zehn von der Kammerversammlung gewählten Kollegen, die sich im Berichtszeitraum zu sechs Ausschusssitzungen trafen. Darin wurden berufsrechtliche Sachverhalte umfassend beraten und Beschlussempfehlungen für den Vorstand erarbeitet.

Durch wöchentliche Telefonkonferenzen wurden die eingereichten Sachverhalte zwischen Ausschussvorsitzendem und den Juristen der Rechtsabteilung verfahrensleitend erörtert und in der Rechtsabteilung weiter bearbeitet. Die Gesamtzahl dieser berufsrechtlichen Vorgänge sank leicht auf 315.

Als Selbstverwaltungskörperschaft muss unsere Kammer jedem Vorwurf, gegen Berufspflichtigen verstoßen zu haben, nachgehen. Um den Sachverhalt bewerten zu können, ist die Äußerung des Kammermitgliedes notwendig. Leider sahen sich einige Mitglieder allein durch die Bitte um Abgabe einer Stellungnahme als „vorverurteilt“. Manche reagierten überhaupt nicht, sodass sie schon durch die „Nichtäußerung“ eine Berufspflichtverletzung begingen.

Meine Bitte deshalb: Unterstützen Sie die Aufgabenerfüllung der Kammer und tragen Sie damit zum Ansehen unseres Berufsstandes bei.

Viele Vorwürfe, die durch Patienten erhoben wurden, stellten sich nach Erläuterung durch das betroffene Kammermitglied als unbegründet heraus. Einige Mitglieder verstießen jedoch gegen Bestimmungen der Berufsordnung und mussten nach den Regelungen des Sächsischen Heilberufekammergesetzes zur Verantwortung gezogen werden. Die Beschlussempfehlungen für den Vorstand in den Ausschusssitzungen wurden durch den Vorsitzenden in die Vorstandssitzung eingebracht.

Die Erwartungen der Patienten und die (begrenzten) Möglichkeiten (Budget, Ärztemangel, Bürokratie) waren vielfach Auslöser für ein Beschwerdeschreiben. Nicht jeder Arzt konnte am Ende eines stressigen Behandlungstages ausführlich begründen, warum der Patient sein gewohntes Medikament nicht mehr bekommt oder eine bestimmte Leistung selbst bezahlen muss. Systemfehler wirkten sich auf beiden Seiten durch sich „hochschaukelnde“ Emotionen aus, was wiederum nicht zu einem vertrauensvollen Arzt-Patienten-Verhältnis beitrug.

Vorwürfe der „unterlassenen Hilfeleistung“ wurden schnell erhoben, wenn der Patient nicht gleich beim Facharzt untersucht wurde. Gefährlich konnte es aber dann werden, wenn dem Assistenzpersonal allein die Entscheidung überlassen wurde, was ein medizinischer Notfall ist und was nicht.

Hinsichtlich der Werbung für die ärztliche Tätigkeit hat die Rechtsprechung bisherige Einschränkungen weitestgehend aufgehoben, auch wenn es nach Auffassung des Ausschusses schon gewerblichen Charakter annimmt, dass auf Plakatwänden oder auf Einkaufswagen ähnlich geworben wird wie für Autohäuser.

Ahndungswürdig ist es aber dann, wenn mit nicht tatsächlich erworbenen akademischen Graden oder Titeln geworben wird. Hier sind ebenso die Grenzen des Strafrechts berührt.

Ausschussmitglieder wirkten bei vier approbationsrechtlichen Fragestellungen mit, bei denen die „Fachkommission zur Abgabe von Stellungnahmen in approbationsrechtlichen Angelegenheiten“ eine Einschätzung erarbeitete. Des Weiteren war der Ausschuss in der Kommission „Sucht und Drogen“ der Sächsischen Landesärztekammer vertreten. Die Sitzungen wurden durch die Geschäftsstelle in ausgezeichneter Qualität vor- und nachbereitet. Dank dafür an dieser Stelle.

Dr. Andreas Prokop, Döbeln, Vorsitzender
(veröffentlicht im „Ärzteblatt Sachsen“ 6/2011)